

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Dr. Gesine Löttsch, Matthias W. Birkwald Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Michael Leutert, Stefan Liebich, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/20058, 19/20332 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Krise ist der größte wirtschaftliche Schock seit der Großen Depression der 1930er Jahre. Ein massives Konjunktur- und Investitionsprogramm zur Stabilisierung der Wirtschaft, für einen zukunftsfesten Umbau der Industrie und für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist zwingend erforderlich. Da die Schuldenbremse nach Überwindung der wirtschaftlichen Notlage jedoch wieder vollumfänglich greift und die Kredite von Bund und Ländern getilgt werden müssen, drohen Kürzungen bei öffentlichen Investitionen und sozialer Sicherheit nach der nächsten Bundestagswahl.

Wir brauchen daher nach der Überwindung der Pandemie eine Vermögensabgabe von Milliardär*innen und Multimillionär*innen nach dem Vorbild des deutschen Lastenausgleichs nach dem Zweiten Weltkrieg bei hohen Freigrenzen für Betriebsvermögen.

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung enthält einige sinnvolle Maßnahmen, darunter etwa den Kinderbonus, Hilfen für Kommunen oder der Verzicht auf eine Kaufprämie für Autos mit Verbrennerantrieb. Jedoch bleibt Deutschland auch mit dem Konjunkturprogramm im internationalen Vergleich Mittelmaß bei den öffentlichen Investitionen und verpasst die Chance auf eine sozial-ökologische Industriepolitik für das 21. Jahrhundert. Hinreichende Investitionen sind erforderlich, um die Unsicherheit zu überwinden und somit die Nachfrage nachhaltig zu stabilisieren. Insbesondere die

Ausgaben für das Gesundheitswesen (einschließlich der besseren Bezahlung von Pflegekräften), eine zukunftsfähige Verkehrs- und Energiewende – etwa bei Bahn und Öffentlichem Personennahverkehr – sowie in Bildung und digitale Infrastruktur sind unzureichend. Die Ausgaben für Rüstung übertreffen die Ausgaben für Familien und Bildung.

Die konjunkturelle Wirkung der befristeten Senkung der Mehrwertsteuern ist zweifelhaft. Es war ein großer Fehler, den allgemeinen Mehrwertsteuersatz ab 2007 von 16 auf 19 Prozent zu erhöhen. Die vorgesehene Wiederanhebung der Mehrwertsteuern in 2021 wird jedoch zu einem Nachfrageschock führen. Das Vorziehen von Anschaffungen und Käufen ist aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung und der Sorgen um Arbeitsplätze und Einkommen höchst ungewiss. Zudem werden gemäß den internationalen Erfahrungen aufgrund der zunehmenden Marktmacht – etwa von Unternehmen wie Amazon im Online-Handel – Steuersenkungen nur unzureichend an die Verbraucher*innen in niedrigeren Preisen weitergereicht, während Erhöhungen der Mehrwertsteuern stärker eingepreist werden. Daher ergibt eine Senkung der Mehrwertsteuern nur Sinn, wenn sie dauerhaft erfolgt. Die prognostizierten Steuerausfälle von 20 Mrd. Euro wären mit einer gezielten Stützung von Einkommen und Nachfrage, etwa durch mehr Hilfen für Selbstständige, eine Erhöhung des Kindergeldes auf 328 Euro, höheres Kurzarbeitergeld, eine Verbesserung der Arbeitslosenversicherung oder eine bessere Entlohnung systemrelevanter Berufe wie in der Pflege, noch sinnvoller investiert.

Der gesetzliche Mindestlohn muss auf 12 Euro erhöht werden. Da von den untersten Einkommen besonders viel konsumiert wird, stärkt die Lohnerhöhung Wachstum und Beschäftigung. Forderungen nach einer Nullrunde beim gesetzlichen Mindestlohn oder gar nach einer Absenkung sind daher nicht nur sozial, sondern auch ökonomisch widersinnig. Unternehmen mit Umsatzeinbußen brauchen direkte Hilfen. Lohnverzicht verstärkt den Nachfrageschock.

Weitere steuerliche Maßnahmen, wie die Verlängerung der Verfolgungsverjährung in Fällen schwerer Steuerhinterziehung von 20 auf 25 Jahren, sind zu begrüßen, um die Strafverfolgung von kriminellen Cum-Ex-Deals zu unterstützen. Allerdings schaffen diese Maßnahmen keine Abhilfe, wo mangels Personal und Ressourcen Ermittlungen nicht innerhalb von 10 Jahren aufgenommen wurden. Es drohen daher im erheblichen Umfang Verjährungen von Cum-Ex-Straftaten. Die Beschleunigung des steuerlichen Verlustrücktrages und die Verbesserungen bei der degressiven Abschreibung von Investitionen sind sinnvoll. Allerdings begünstigt die Anhebung der Obergrenze für den Verlustrücktrag ebenso wie die Ausweitung der Forschungszulage Steuergestaltungen großer Unternehmen mit hohen Gewinnen in der Vergangenheit.

Die hälftige Übernahme der kommunalen Gewerbesteuer ausfälle im Jahr 2020 und die Übernahme von 75 % der Unterkunftskosten helfen den Kommunen und sind begrüßenswert. Insgesamt führen die steuerlichen Maßnahmen des Konjunkturpakets für Länder und Kommunen allerdings zu massiven Steuerausfällen in Höhe von 12,2 bzw. 2,4 Mrd. Davon werden gemäß Gesetzentwurf allerdings nur die Umsatzsteuerausfälle und die Mehrbelastungen durch den Kinderbonus vollständig, in Höhe von 8,6 Mrd. Euro, kompensiert. Das ist unzureichend. Angesichts der bundesweiten Notsituation sollte der Bund alle aus dem Gesetzentwurf resultierenden Steuerausfälle kompensieren. Außerdem waren zahlreiche Kommunen bereits vor der Corona-Krise durch die unzureichende Finanzierung von Aufgaben, die durch Bund und Länder auf die Kommunen übertragen wurden, sowie den Strukturwandel in der Industrie chronisch überschuldet. Der kommunale Investitionsstau beträgt gemäß KfW-Kommunalpanel 138 Mrd. Euro. Ein Altschuldenfonds und eine kommunale Finanzreform sind daher weiterhin dringlich, um tatsächlich einen „Schutzschirm für Kommunen in der Corona-Krise“ (vgl. BT-Drs. 19/18694) aufzuspannen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. auf die geplante Wiedererhöhung der Umsatzsteuer zum 01.01.2021 verzichtet;
 2. gezielte Maßnahmen zur Stabilisierung von Einkommen und Nachfrage ergreift und verstetigt, etwa durch eine Erhöhung des Kindergeldes auf 328 Euro ohne Anrechnung, den Kinderbonus allen Kindern und Jugendlichen zukommen lässt, unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder der Familienkonstellation, eine Ausweitung der Unterstützung für Selbstständige mittels einer stärkeren Berücksichtigung der Kosten des Lebensunterhaltes sowie einer besseren Entlohnung systemrelevanter Berufe vorsieht, indem Tarifverträge in allen Branchen schnellstmöglich allgemeinverbindlich erklärt werden;
 3. eine einmalige Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro noch in diesem Jahr, spätestens aber zum 1. Januar 2021 vorsieht;
 4. das Kurzarbeitergeld auf einheitlich 90 Prozent des Nettoentgelts erhöht;
 5. die Arbeitslosenversicherung durch erleichterte Zugangsvoraussetzungen, eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes auf 68 Prozent des Nettoentgelts und eine längere Bezugsdauer verbessert und das Arbeitslosengeld Plus einführt;
 6. die öffentlichen Investitionen des Bundes in diesem und im nächsten Jahr auf jeweils 98 Mrd. Euro ausweitet und den Schwerpunkt auf das Gesundheitswesen, die Verkehrs- und Energiewende, Forschung, Bildung, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur und die digitale Infrastruktur legt;
 7. die Schuldenbremse aus dem Grundgesetz streicht und durch eine Goldene Regel ersetzt, die Kreditaufnahme im Umfang der öffentlichen Investitionen ermöglicht und die Tilgungsfristen für die bereits erfolgten Kreditermächtigungen des Bundes auf 50 Jahre ausdehnt;
 8. eine einmalige Vermögensabgabe von Milliardären und Multimillionären nach Vorbild des deutschen Lastenausgleichs nach dem Zweiten Weltkrieg bei angemessenen Freigrenzen für Betriebsvermögen nach Überwindung der Corona Krise vorsieht;
 9. einen Altschuldenfonds als Bundesfonds zur Senkung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen der Kommunen vorsieht;
 10. den vollständigen Ausgleich der Steuerausfälle für Länder und Kommunen, die aus dem Zweiten-Corona-Steuerhilfegesetz resultieren, durch den Bund sicherstellt;
 11. die festgeschriebene Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge bei 40 Prozent bis 2021 zu streichen, generell auf eine Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge zu verzichten und stattdessen den Haushalt so zu gestalten, dass er ein angemessenes und nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Ziel: Vollbeschäftigung) und Löhnen erlaubt und damit die Finanzierung der Sozialversicherungen sicherzustellen;
 12. durch die Corona-Krise begründete Lohnersatzleistungen von Arbeiternehmern, wie z. B. das Kurzarbeitergeld, vom Progressionsvorbehalt ausnimmt und die Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung bei Bezug von coronabedingten Lohnersatzleistungen aussetzt;
 13. bei allen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auf geschlechtergerechte Auswirkungen achtet.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Spezialeinheit gegen Steuerbetrug beim Bundeszentralamt für Steuern zu einer Bundessteuerfahndung auszubauen und eine hinreichende personellen Ausstattung der Strafverfolgung sicherzustellen;
2. einen Entwurf zur Verankerung eines Unternehmensstrafrechts, der Verbesserung des nationalen und europäischen Informationsaustauschs zwischen Finanzaufsicht und Steuerfahndung sowie einer pandemiebedingten Unterbrechung der Festsetzungs- und Verfolgungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung von mindestens 12 Monaten vorzulegen;

um zu verhindern, dass Cum-Ex-Handlungen wegen Verjährung nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können.

Berlin, den 29. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion